



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Statistik BFS

Hauptabteilung Register und Bevölkerung

Erhebung der Kollektivhaushalte

Mindestanforderungen des BFS

Version 2 vom 11. Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Problemstellung	3
1.3	Zweck des Dokuments.....	4
2	Mindestanforderungen für die Lieferung der Kollektivhaushalte an die Statistik	4
2.1	Variante 1: Lieferung der Kollektivhaushalte über die EWK an das BFS.....	5
A	Aufforderung zur Datenlieferung.....	6
B	Meldung der in Kollektivhaushalten lebenden Personen an die Gemeinde	6
C	Import und Export der Daten, die der Gemeinde von den Kollektivhaushalten geliefert werden	6
D	Datenlieferung an die Statistik	6
2.2	Variante 2: Lieferung der Kollektivhaushalte direkt an das BFS	7
A	Aufforderung zur Datenlieferung.....	7
B	Meldung der in Kollektivhaushalten lebenden Personen ans BFS.....	7
C	Datenverarbeitung beim BFS.....	8
2.3	Gegenüberstellung der Varianten 1 und 2.....	8
3	Mengengerüst: Anzahl KHH und Personen in KHH in Bezug auf Gesamtpopulation (VZ2000)	9
4	Hilfsmittel	9
4.1	Weitere Dokumente des BFS	9
4.2	Service clientèle für die Registerharmonisierung	9
5	Liste der Abkürzungen	9
Anhang 1		10
Anhang 2		11

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Registerharmonisierung hat zum Ziel, die Einwohnerregister (EWR) in den Kantonen und Gemeinden sowie die grossen Personenregister des Bundes im Zivilstands-, Ausländer- und Flüchtlingsbereich zu harmonisieren. Die Harmonisierung besteht darin, die verschiedenen Register bezüglich Inhalt und Aktualität vergleichbar zu machen und Identifikatoren zu statistischen Zwecken einzuführen. Damit können die Register für die zukünftigen bevölkerungsstatistischen Erhebungen genutzt werden. Im Rahmen der Registerharmonisierung wird zudem angestrebt, bestehende gesetzlich geregelte Datenkommunikationsprozesse zwischen amtlichen Personenregistern auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene zu automatisieren, was nicht nur der Statistik zugute kommt, sondern auch einen erheblichen administrativen Nutzen generiert.

Die rechtliche Grundlage für die Harmonisierung der Register wurde mit dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Register (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02) geschaffen. Es verpflichtet die Gemeinden dazu, in ihrem jeweiligen Einwohnerregister (EWR) alle in der Gemeinde wohnhaften Personen (Niedergelassene und Aufenthalter) zu führen. Für diese Personen müssen alle obligatorischen Merkmale und Merkmalsausprägungen erfasst und gemäss den gesetzlichen Vorgaben kodiert sein. In Artikel 6 RHG sind die Merkmale aufgelistet, die im Einwohnerregister mindestens und zwingend geführt werden müssen. Eine genaue Beschreibung dieser Merkmale liegt im Amtlichen Katalog der Merkmale (Merkmalskatalog, MK) vor.

In der Verordnung vom 21. November 2007 zum Registerharmonisierungsgesetz (RHV; SR 431.021) ist festgelegt, dass die Daten aus den Registern, insbesondere aus den EWR, vierteljährlich dem BFS geliefert werden müssen. Diese Datenlieferungen bilden die Grundlage der Registererhebungen, die im Rahmen der neu ausgerichteten Volkszählung realisiert werden.

Die Einwohnerregister der Gemeinden und der Kantone müssen gemäss RHG und RHV bis 15. Januar 2010 an die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst werden.

1.2 Problemstellung

Art. 3 Buchstabe c RHG definiert die Aufenthaltsgemeinde als Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens während mindestens dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält, wobei der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt eine Aufenthaltsgemeinde begründen. Die RHV definiert in Art. 2 Buchstabe a die Kollektivhaushalte (KHH) und verpflichtet die Kantone sicherzustellen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten in den Registern der Einwohnerkontrollen geführt werden (Art. 9 RHV).

Die Personen in Kollektivhaushalten begründen somit nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Aufenthaltsgemeinde falls sie noch Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde haben.

Kollektivhaushalte nach Art. 2 RHV sind folgende Institutionen:

1. Alters- und Pflegeheime;
2. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche;
3. Internate und Studentenwohnheime;
4. Institutionen für Behinderte;
5. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich;
6. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
7. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende;
8. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.

Die Einwohnerkontrollen erfassen und pflegen bereits heute die für die Verwaltung relevanten Daten von Personen in Kollektivhaushalten, insbesondere der Personen in Altersheimen, welche in der Gemeinde Niederlassung oder Aufenthalt begründen.

Für eine schweizweite Vergleichbarkeit der Register sowie für die Verwendung der Einwohnerregister für die Bevölkerungsstatistik, insbesondere für die Bestimmung der Wohnbevölkerung in der Schweiz, ist es unabdingbar, dass die Personen in allen Kollektivhaushalten gemäss RHV einheitlich und flächendeckend erfasst werden. Es haben sich in der Folge Fragen ergeben, wie die Vorgaben von RHG und RHV und die Anforderungen der Statistik in der Praxis umgesetzt werden sollen. Das BFS ist mit dem Schweizerischen Verband der Einwohnerkontrollen (SVEK) zusammen gekommen, um nach realisierbaren Lösungen zu suchen.

Die Lösung sieht die Einführung eines „statistischen Aufenthalts“ für Personen in Kollektivhaushalten vor. Auf diese Weise sollen die Personen erfasst werden, die für die operative Führung des Einwohnerregisters im melderechtlichen Sinne ohne Relevanz sind und deshalb bisher im Register nicht geführt wurden. Es ist die Aufgabe des Kantons, diese Kollektivhaushalte in der kantonalen Gesetzgebung festzulegen. Für diese Personen wird einmal jährlich mit Stichtag vom 31. Dezember ein Mindest-Set von Merkmalen ans BFS geliefert, welches die minimalen Bedürfnisse der Statistik abdeckt. Diese Personen können in der Einwohnerkontrolle als separate Personengruppe geführt werden. Vorliegende **Variante 1** erlaubt es den Gemeinden, die Personen in Kollektivhaushalten mit statistischem Aufenthalt fristgerecht und mit vertretbarem Aufwand zu erfassen und an das BFS zu liefern.

Bei der **Variante 2** besteht die Möglichkeit, auf die Führung der betroffenen problematischen Personendaten in KHH im EWR zu verzichten. Die Daten werden über einen gesicherten Datenkanal direkt von den Kollektivhaushalten an das BFS gesendet. Unabhängig vom Anliegen des BFS, erfassen die Gemeinden die gleichen Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz, wie sie es bisher auch getan haben, auf Basis des kantonalen Melderechts. Mit dieser Variante wird demnach, auf das Führen von Personen mit statistischem Aufenthalt in den EWR verzichtet.

Das Führen von Personen in Kollektivhaushalten, die in der üblichen Verwaltungstätigkeit erfasst werden (z.B. Personen in Altersheimen), ist von beiden Varianten nicht betroffen.

1.3 Zweck des Dokuments

Dieses Dokument enthält die Spezifikationen zur Erfassung von Personen in Kollektivhaushalten. Ausserdem wird in diesem Dokument die Lieferung der entsprechenden Daten an die Statistik erläutert. Es richtet sich in erster Linie an die Einwohnerkontrollen der Gemeinden, die Kantone und Kollektivhaushalte. Die Umsetzung ist gemäss RHV bis zum 15. Januar 2010 zu gewährleisten.

Version 2 soll eine vereinfachte Lösung für Gemeinden und Softwarelieferanten aufzeigen, Kollektivhaushalte zu erfassen und an das BFS für die Statistik zu liefern.

2 Mindestanforderungen für die Lieferung der Kollektivhaushalte an die Statistik

Die Mindestanforderungen für die Führung der Personen in Kollektivhaushalten unterscheiden sich von den gemäss RHG und RHV geltenden Vorschriften in erster Linie hinsichtlich der Häufigkeit und des Inhalts der Datenlieferung.

Die Daten der Personen in Kollektivhaushalten mit statistischem Aufenthalt müssen mindestens 1x jährlich mit Stichtag vom 31. Dezember im Rahmen der normalen Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik übermittelt werden. Der minimal zu liefernde Inhalt ist aus untenstehender Tabelle zu entnehmen.

Es sind nur die Bewohner von Kollektivhaushalten zu melden, die nicht im EWR geführt werden. Jeder Kanton legt diese Kollektivhaushalte auf seinem Gebiet fest und definiert, welche Kollektivhaushalte separat zu den Lieferungen der EWR geliefert werden (vgl. Anhang 2).

Zu erhebendes Merkmal (gemäss Bezeichnung im Amtlichen Katalog der Merkmale (MK))	Merkmals- Nr. im MK	Hinweis
AHV-Versichertennummer	11	
Amtlicher Name	211	
Vorname	221	
Geburtsdatum	31	
Geschlecht	33	
Zivilstand	34	
Staatsangehörigkeit	41	
Zuzugsdatum	531	Datum des Einzugs in den Kollektivhaushalt
Gemeinde des Hauptwohnsitzes	56	
Wohnadresse	621	Adresse des Gebäudes, in welchem die Person untergebracht ist (KHH-Gebäudekomplex). Falls nicht bekannt, bitte die Adresse des Verwaltungsgebäudes (Haupteingang) eingeben

Tabelle 1: Die zu erhebenden Merkmale bei Personen im Kollektivhaushalt mit statistischem Aufenthalt

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Stellen auch weiterhin selber für die Einhaltung des Datenschutzes nach Artikel 4 RHV verantwortlich sind.

Künftig ist nicht auszuschliessen, dass je nach Bedürfnis, die Daten auch über kantonale Plattformen geliefert werden könnten.

In Absprache mit dem SVEK schlägt das BFS zwei Varianten zur Vorgehensweise vor. Der Kanton legt die auf seinem Gebiet einheitliche Vorgehensweise fest und teilt diese dem BFS mit.

2.1 Variante 1: Lieferung der Kollektivhaushalte über die EWK an das BFS

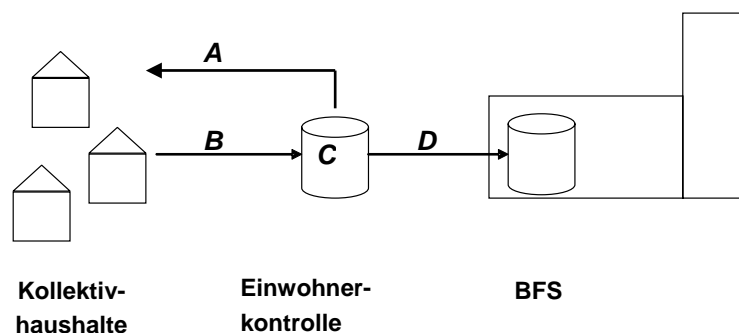


Abbildung 1: Vorgehen zur Erfassung der Personen in Kollektivhaushalten mit statistischem Aufenthalt über die Gemeinde an das BFS.

A Aufforderung zur Datenlieferung

Die Gemeinde erstellt eine Liste der Kollektivhaushalte (siehe Kapitel 1.2) auf ihrem Gemeindegebiet und fordert die Kollektivhaushalte, die noch nicht im Einwohnerregister geführt werden, zur Datenlieferung auf.

Um die Datenlieferungen möglichst einheitlich zu gestalten, stellt das BFS eine Vorlage zur Verfügung, welche die Kollektivhaushalte für die Lieferung der Daten an den Kanton resp. die Gemeinde benutzen sollten. Diese Vorlage ist in der aktuellen Version des Handbuchs für die Software-Lieferanten enthalten, das auf der Internetseite der Registerharmonisierung (www.register-stat.admin.ch) veröffentlicht ist.

B Meldung der in Kollektivhaushalten lebenden Personen an die Gemeinde

Die Kollektivhaushalte melden mit Stichtag 31. Dezember die Merkmale gemäss Tabelle 1, die mindestens zu führen sind für alle Personen, die sich am 31. Dezember mindestens drei Monate (d.h. wenigstens vom 1. Oktober bis 31. Dezember) im Kollektivhaushalt aufgehalten haben.

Die Einwohnerkontrollen müssen ihre Daten mit Stichtag 31. Dezember jeweils bis 31. Januar des Folgejahres an die Statistik liefern (beispielsweise bis 31.01.2011 für die Daten vom 31.12.2010). Damit die Gemeinde diese Frist einhalten kann, müssen die Kollektivhaushalte ihre Daten ihrerseits bis zum 15. Januar des Folgejahres an die Gemeinde liefern.

C Import und Export der Daten, die der Gemeinde von den Kollektivhaushalten geliefert werden

Die Softwarelösungen für die Gemeinden müssen Funktionen beinhalten, mit denen die Datenlieferung der Kollektivhaushalte automatisiert importiert sowie mit einem speziellen, gemäss den Vorgaben des BFS spezifizierten Code als statistischer Aufenthalt gekennzeichnet werden können. Zusätzlich ist die Möglichkeit der manuellen Erfassung vorzusehen. Die Gemeinde stellt sicher, dass die Merkmale gemäss Tabelle 1 für alle Kollektivhaushaltsbewohner und -bewohnerinnen mit statistischem Aufenthalt erfasst sind. Weitere Merkmale (bsp. Geburtsort, EGID, EWID, etc) können, aber müssen nicht zusätzlich erfasst werden.

Die Einwohnerkontrolle kann die importierten Daten der Kollektivhaushalte von Personen mit statistischem Aufenthalt getrennt von den anderen Daten speichern. Diese Daten müssen jedoch mindestens bis zum 30. April des Jahres aufbewahrt werden, welcher auf den Stichtag folgt (d.h. bis am 30.04.2011 für die Daten vom 31.12.2010). Dieser Zeitraum ist für die Validierung und für allfällige Korrekturen bzw. Rückfragen vorgesehen. Anschliessend können die Daten der Personen mit statistischem Aufenthalt im Register gelöscht werden. Die Beseitigung von allfälligen Doppeleinträgen – Personendaten, die sich sowohl in einem Kollektivhaushalt mit statistischem Aufenthalt als auch im EWR befinden – erfolgt durch das BFS.

D Datenlieferung an die Statistik

Die Daten der Personen in Kollektivhaushalten mit statistischem Aufenthalt werden von der Gemeinde in die normale Datenlieferung an die Statistik (gemäss eCH-0099) mit Stichtag vom 31. Dezember integriert. Beim Datenexport ist sicherzustellen, dass die Daten der Personen in Kollektivhaushalten mit statistischem Aufenthalt mit dem durch das BFS spezifizierten Code versehen werden. Dies geschieht üblicherweise direkt durch die Software, welche den Datenexport durchführt. Die technischen Spezifikationen sowie der Code für die Kennzeichnung der Kollektivhaushalte sind in der aktuellen Version des Handbuchs für die Software-Lieferanten enthalten, welches auf der Webseite des BFS publiziert ist.

2.2 Variante 2: Lieferung der Kollektivhaushalte direkt an das BFS

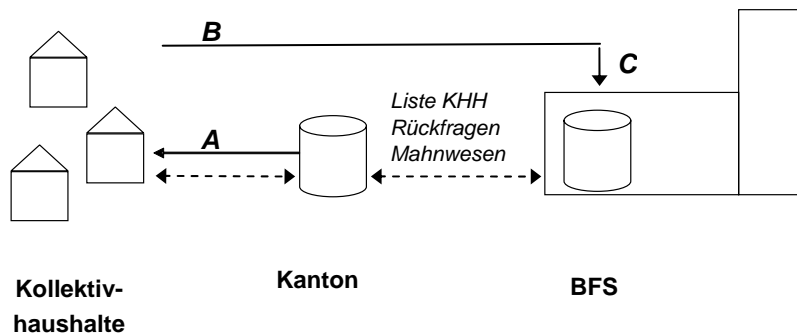


Abbildung 2: Vorgehen zur Erfassung der Personen in Kollektivhaushalten mit statistischem Aufenthalt direkt an das BFS.

A Aufforderung zur Datenlieferung

Das BFS erstellt eine Liste der Kollektivhaushalte auf dem jeweiligen Kantonsgebiet anhand verfügbarer Informationen¹. Der Kanton (mit Hilfe der Gemeinden) ergänzt diese Liste und sendet diese aktualisiert an das BFS zurück. Gleichzeitig fordert der Kanton die Kollektivhaushalte zur Datenlieferung auf. Dabei hat er die Möglichkeit, alle Kollektivhaushalte aufzufordern oder nur die, die nicht bereits im Einwohnerregister geführt werden (entsprechende Information ist auf der BFS-Liste anzugeben). Ist nicht sicher, ob Personen eines Kollektivhaushaltes systematisch und vollständig von der EWK erfasst werden, empfiehlt das BFS, die Liste vom betroffenen Kollektivhaushalt ausfüllen zu lassen. Eventuelle Doppelerfassungen (zwischen den gelieferten Einträgen der EWK und den Einträgen der Kollektivhaushalte) werden vom BFS bei der Datenproduktion gefiltert. Eine entsprechende Anleitung zur Durchführung der Erhebung sowie eine Vorlage für die Dateneinträge werden durch den Kanton mitgesendet. Die Vorlagen für die KHH werden vom BFS erstellt und den Kantonen zur Verfügung gestellt.

B Meldung der in Kollektivhaushalten lebenden Personen ans BFS

Die Kollektivhaushalte melden mit Stichtag 31. Dezember die Merkmale gemäss Tabelle 1, die mindestens zu führen sind für alle Personen, die sich am 31. Dezember mindestens drei Monate (d.h. wenigstens vom 1. Oktober bis 31. Dezember) im Kollektivhaushalt aufgehalten haben. Die Datenlieferung hat bis zum 15. Januar im Folgejahr an das BFS zu erfolgen. Die Kollektivhaushalte liefern ihre ausgefüllten Listen über einen Lieferungskanal (SFT - Secure File Transfer), der vom BFS zur Verfügung gestellt wird (Beschreibung siehe Anhang).

Die ans BFS gelieferten Daten müssen von den Kollektivhaushalten mindestens bis zum 30. April des Jahres aufbewahrt werden, welcher auf den Stichtag folgt (d.h. bis am 30.04.2011 für die Daten vom 31.12.2010). Dieser Zeitraum ist für die Validierung und für allfällige Korrekturen bzw. Rückfragen vorgesehen.

Das BFS überprüft die Daten auf Vollständigkeit, überträgt jedoch wenn notwendig, Rückfragen und Mahnwesen dem Kanton, der diese offenen Fragen mit dem KHH abklärt. In einer neuen Lieferung sendet der Kollektivhaushalt einen vollständigen, korrigierten Datensatz erneut an das BFS.

¹ Quelle : VZ2000

Die optimierten Daten der Kollektivhaushalte müssen beim BFS bis 15. Januar. des Folgejahrs vorliegen.

Die Beseitigung von allfälligen Doppelseinträgen – Personendaten, die sich sowohl in einem Kollektivhaushalt als auch im EWR befinden – erfolgt durch das BFS.

C Datenverarbeitung beim BFS

Die auf diese Weise gelieferten Daten der Personen in Kollektivhaushalten werden vom BFS in die reguläre Datenlieferung der Gemeinden, bzw. des Kantons bei einer kantonalen Plattform, an die Statistik (gemäss eCH-0099) mit Stichtag vom 31. Dezember integriert. Eine Bereinigung von Doppelseinträgen bereits im Register erfasster Personen erfolgt durch das BFS mit Hilfe der aktuellen Daten und der AHVN13.

2.3 Gegenüberstellung der Varianten 1 und 2

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die anfallenden Arbeiten bei den verschiedenen Stellen:

Aufgaben	Variante 1	Variante 2
Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenstellung und Aktualisierung der Liste der KHH in den Gemeinden - Aufforderung zur Datenlieferung an die KHH - Rückfragen und Mahnwesen - Integration der Daten ins EWR (mit entsprechender Kennzeichnung „statistischer Aufenthalt“) - Datenlieferung an die Statistik (Kontakt des SW-Herstellers für die Implementierung der techn. Spezifikationen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Hilfe bei Zusammenstellung und Aktualisierung der Liste der KHH in den Gemeinden
Kanton	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Bei kt. EWR erfolgen hier die analogen Schritte wie bei der Gemeinde</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Komplettierung der Zusammenstellung aller KHH, Kennzeichnung der KHH, welche ihre Daten direkt an das BFS senden werden und Information ans BFS - Aufforderung zur Datenlieferung an die KHH - Rückfragen und Mahnwesen
KHH	<ul style="list-style-type: none"> - Lieferung der Mindestanforderungen an Gemeinde (Kanton) - Lieferung von Korrekturen aufgrund Rückfragen und Mahnwesen an die Gemeinde/ Kanton 	<ul style="list-style-type: none"> - Lieferung der Mindestanforderungen ans BFS - Lieferung von Korrekturen aufgrund Rückfragen und Mahnwesen ans BFS (neue Lieferung)
BFS	<ul style="list-style-type: none"> - Datenkonvertierung, Prüfung und Dublettenbereinigung 	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenstellung KHH - Datenkonvertierung, Prüfung und Dublettenbereinigung - Integration der KHH in die Datenlieferung an die Statistik
Software-lieferanten	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der EWR-Software (Führung der KHH im EWR als separate Liste sowie Integration der KHH in die Datenlieferung an die Statistik) 	<ul style="list-style-type: none"> - keine

Tabelle 2: Aufgaben der Zuständigkeitsbereiche bei der Erfassung von Kollektivhaushalten

Bei **Variante 1** konzentrieren sich die Tätigkeiten auf die Gemeinde bzw. den Kanton (kantonale EWR). Diese sind für die Organisation (Datenbeschaffung, Mahnungs- und Kontrollwesen etc.) der Daten sowie deren Aufbereitung zuständig.

Die Zuständigkeiten bei **Variante 2** verteilen sich hauptsächlich auf den Kanton und das BFS. Die Gemeinden werden bei dieser Variante weitgehend entlastet und dienen vorrangig als Informationsquelle zur allfälligen Vervollständigung der Liste der Kollektivhaushalte auf dem Gemeindegebiet. Werden nicht alle Kollektivhaushalte direkt von der entsprechenden Institution ans BFS gesendet, muss die Gemeinde die Erfassung der Personen der verbleibenden Kollektivhaushalte in ihr Tagesgeschäft integrieren (vollständige Erfassung der Person). Der Kanton ist für den organisatorischen Ablauf zuständig, während das BFS die gelieferten Daten aufbereitet und in die kantonale bzw. kommunale Datenlieferung aus dem Einwohnerregister integriert.

3 Mengengerüst: Anzahl KHH und Personen in KHH in Bezug auf Gesamtpopulation (VZ2000)

Um die Grössenordnung der Problematik zu illustrieren, sollen hier die Kennzahlen zu den KHH der VZ2000 zugezogen werden:

	Anzahl	%
Wirtschaftliche Wohnbevölkerung VZ 2000	7288010	100
Personen in KHH	166384	2.3
Anzahl PHH (Privathaushalt)	3'115'399	100
Anzahl KHH	8148	0.26

4 Hilfsmittel

4.1 Weitere Dokumente des BFS

- Handbuch für die Software-Lieferanten, in dem der Datenaustausch im Rahmen der Registerharmonisierung, der Volkszählung und sedex erläutert wird.
- Amtlicher Katalog der Merkmale

Alle hier aufgeführte Dokumente sind im Internet veröffentlicht (www.register-stat.admin.ch) oder können beim BFS bestellt werden (harm@bfs.admin.ch)

4.2 Service clientèle für die Registerharmonisierung

- Internet: www.register-stat.admin.ch
- E-Mail: harm@bfs.admin.ch
- Hotline: 0800 866 700

5 Liste der Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
BFS	Bundesamt für Statistik
EWR	Einwohnerregister
MK	Amtlicher Katalog der Merkmale
RHG	Registerharmonisierungsgesetz
RHV	Verordnung zum Registerharmonisierungsgesetz
SVEK	Schweizerischer Verband der Einwohnerkontrollen
VZ	Eidgenössische Volkszählung

Anhang 1

Beispiel des Vorgehens bei der Datenlieferung mit Secure File Transfer (SFT):

- 1) Datenexport: Die benötigten Daten müssen aus dem KHH-Register exportiert werden, z.B. in eine CSV-Datei (Comma Separated Values). Das BFS empfiehlt, die Daten in einem ersten Schritt in eine Standard-Exceltabelle zu übertragen. Danach lässt sich ein CSV-Textfile generieren, welches den Liefervorgaben entspricht. Die Anleitung und die Standardtabelle sind zu finden unter:
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/04/02.parsys.7031.downloadList.31915.DownloadFile.tmp/lieferungkhhgemeindebfsv1v2.xlt>
- 2) Ticket anfordern: Der KHH loggt sich auf einer bekannt gegebenen Internetseite ein und erfasst seinen KHH-Namen. Danach erhält die für die Datenlieferung zuständige Stelle per Email den Link für die Datenlieferung über SFT (Abbildung A).
- 3) Der KHH lädt in einem nächsten Schritt die Daten auf den erhaltenen Link hoch (https-upload). Das Vorgehen wird auf der Internetseite beschrieben (Abbildung B). Nach Abschluss des Uploads ist die Datenlieferung für den KHH abgeschlossen.

Abbildung A

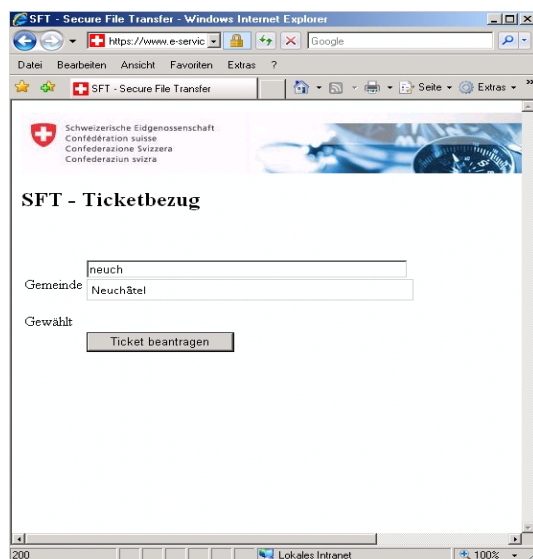
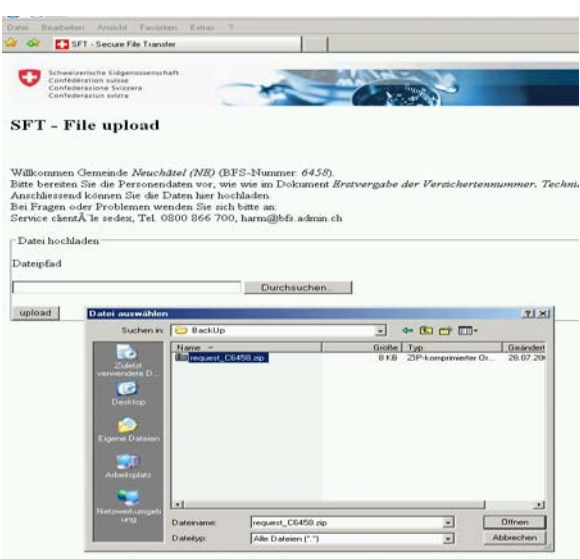


Abbildung B



Anhang 2

Liste der Kollektivhaushalte

Spalten in Excel	Bemerkungen	Auswahl
Variantenwahl Choix de la variante	Variante 1: Lieferung der statistischen Aufenthalte durch die Gemeinde ans BFS Variante 2: Lieferung der statistischen Aufenthalte direkt durch den KHH ans BFS Der Kanton entscheidet, welche Variante kantonsweit angewendet werden soll (weitere Erläuterungen im Dokument "Erhebung der Kollektivhaushalte - Mindestanforderungen BFS")	Variante 1 Variante 2
Kanton Canton		Texteingabe
BFS-Nr. No. OFS		Texteingabe
Gemeinde Commune		Texteingabe
EGID		Texteingabe
Langer Strassenname Nom long de la rue	Adresse des Gebäudes, in welchem der Kollektivhaushalt untergebracht ist.	Texteingabe
Haus-Nr. N° de maison		Texteingabe
PLZ NPA		Texteingabe
Ortschaft Localité		Texteingabe
Information aus dem GWR Information du RegBL	Zwei Informationen aus dem GWR können in der Tabelle aufgeführt sein: a) Laut Information des eidg. GWR ist das Gebäude deaktiviert. b) Das GWR zeigt einen Adressfehler (Fehler ADR) für dieses Gebäude auf, der korrigiert werden muss. ☞ Angaben überprüfen und ggf. korrigieren	
Code VZ 2000 Code RFP 2000	Offizieller Code der Kollektivhaushalte - VZ2000 (nicht mehr gültig!)	X
Haushaltstyp Type de ménage	Kategorie der Kollektivhaushalte - VZ2000 (nicht mehr gültig!)	
Name des Kollektivhaushaltes Nom du ménage collectif	Offizieller Name des Kollektivhaushaltes, z.B. Spital Will. Dieser wird auch als Dateiname für die Lieferung der Kollektivhaushalte verwendet.	Texteingabe
Haushaltstyp (neu) - VZ 2010 Type de ménage (nouveau) - RFP 2010	Kategorie der Kollektivhaushalte - VZ2010 (gemäss RHV, Art. 2)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alters- und Pflegeheime 2. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche 3. Internate und Studentenwohnheime 4. Institutionen für Behinderte 5. Spitäler, Heilstätten und ähnl. Institutionen im Gesundheitsbereich 6. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs 7. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende 8. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen
KHH im EWR geführt KHH tenu dans RdH	Angabe, ob der Kollektivhaushalt derzeit vollständig und systematisch im EWR geführt wird oder nicht.	Ja / Oui Nein / Non
Mindestanforderungen ans BFS Livraison à l'OFS selon exigences minimales	Angabe, ob der Kollektivhaushalt mit den Mindestanforderungen an das BFS übermittelt wird (nach definierter Variante - Spalte A).	Ja / Oui Nein / Non